

Staatstraße 2024 Ausbau nördlich Kleinbeuren

Abschnitt 200, Station 0,965 bis Station 3,875
Bau-km 0+480 bis Bau-km 3+400



**Planfeststellungsbeschluss
vom 31. Januar 2012**

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/6



Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Krumbach <small>Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach, Tel. 08282/9908-0 Fax 08282/9908-200, E-Mail: poststelle@stbakru.bayern.de</small>		
Planfeststellung Unterlage 2		
St 2024 Krumbach - Offingen Ausbau nördlich Kleinbeuren Bau-km 0+480 bis Bau-km 3+400 ANr. 200_0,965 bis ANr. 200_3,875		
Übersichtskarte		Maßstab 1: 100000
Aufgestellt: Krumbach, den 15.09.2010 Staatliches Bauamt		
		 Weirather Ltd. Baudirektor
Projekt: St2024 Kleinbeuren-Unterknöringen		Date: PLANFEST-Übersichtskarte.sda

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	2
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Auflagen zum Abfallrecht.....	3
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	3
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	3
1.1 Gehobene Erlaubnis	3
1.2 Zulassung gemäß § 78 Abs. 4 WHG	4
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Rechtsvorschriften	4
2.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser	4
2.3 Betrieb und Unterhaltung	4
2.4 Kostentragung	4
2.5 Einleitung von Oberflächenwasser.....	5
2.6 Anzeigepflichten	5
3. Auflagenvorbehalt	5
4. Hinweise zur Bauwasserhaltung	5
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	5
VIII. Sonstige Auflagen	6
1. Denkmalpflege.....	6
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	7
3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	8
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	9
X. Entscheidungen über Einwendungen	9
XI. Verfahrenskosten	9
B. Sachverhalt	10
I. Beschreibung des Vorhabens.....	10
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	11
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C. Entscheidungsgründe	13
I. Allgemeines.....	13
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	13
2. Voraussetzungen der Planfeststellung.....	13
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
1. Zuständigkeit und Verfahren	14
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	14

III.	Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	14
1.	Planungsleitsätze.....	14
2.	Planrechtfertigung.....	14
3.	Ermessensentscheidung.....	15
3.1	Allgemeine Ermessenserwägungen.....	15
3.2	Trassenvarianten.....	16
3.3	Ausbaustandard.....	16
4.	Raum- und Fachplanung.....	17
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	17
4.2	Städtebauliche Belange.....	18
5.	Immissionsschutz.....	18
5.1	Lärmschutz.....	18
5.2	Luftreinhaltung.....	19
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	20
6.1	Straßenentwässerung.....	20
6.2	Überschwemmungsgebiet.....	20
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	21
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	21
7.2	Artenschutz.....	23
7.2.1	Verbotstatbestände.....	23
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	23
8.1	Landwirtschaft.....	23
8.2	Forstwirtschaft.....	24
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	24
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	25
9.1	Denkmalpflege.....	25
9.2	Sonstige Belange.....	26
9.3	Eingriffe in das Eigentum.....	26
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	27
1.	Landratsamt Günzburg.....	27
2.	Stadt Burgau.....	28
3.	Landesfischereiverband Bayern.....	29
4.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.....	29
5.	Bayerisches Landesamt für Umwelt.....	29
6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben).....	30
7.	Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg.....	30
8.	Bund Naturschutz in Bayern e. V.....	30
9.	Jagdgenossenschaft Wettenhausen/Hammerstetten/Kleinbeuren.....	30
10.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH und LEW Netzservice GmbH.....	31
11.	Sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände.....	31
V.	Einwendungen und Forderungen Privater.....	31
1.	Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 103, Gemarkung Kleinbeuren.....	31
2.	Eigentümer der Grundstücke FlNrn. 2178, 2290, 2294, 2310 und 2310/2, Gemarkung Burgau.....	31
3.	Eigentümer des Grundstücks FlNr. 2291, Gemarkung Burgau.....	32
4.	Eigentümer der Grundstücke FlNr. 2439 und 2299, Gemarkung Burgau.....	32
5.	Eigentümer der Grundstücke FlNrn. 2292, 2293, 2270, 2270/1, Gemarkung Burgau.....	32
6.	Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 182, Gemarkung Kleinbeuren.....	33
7.	Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 2268/2, Gemarkung Burgau, und Miteigentümerin des Grundstücks FlNr. 2268/4, Gemarkung Burgau.....	34
8.	Eigentümer des Grundstücks FlNr. 2254, Gemarkung Unterknöringen.....	34
9.	Eigentümer des Grundstücks FlNr. 105, Gemarkung Kleinbeuren.....	35

VI. Gesamtergebnis	35
VII. Straßenrechtliche Verfügungen	35
VIII. Kostenentscheidung	35
D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweis	36
I. Rechtsbehelfsbelehrung	36
II. Hinweis zur Bekanntmachung	36

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/6

**Staatsstraße 2024 Krumbach – Offingen;
Planfeststellung für den Ausbau nördlich Kleinbeuren;
Abschnitt 200, Station 0,965 bis Station 3,875**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2024 nördlich Kleinbeuren von Bau-km 0+480 bis Bau-km 3+400 (Abschnitt 200, Station 0,965 bis Station 3,875) wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind straßenrechtliche Verfügungen und wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.III. bzw. A.VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Bauwerksverzeichnis vom 15.07.2011 (Unterlage 7.2 T)

Straßenquerschnitt M 1 : 50 vom 15.07.2011 (Unterlage 6 T)

Lagepläne M 1 : 1.000 vom 15.07.2011 (Unterlage 7.1, Bl.-Nr. 1 T - 3 T)

Höhenpläne M 1 : 1.000/100 vom 15.07.2011 (Unterlage 8, Bl.-Nr. 1 T - 3 T)

Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne M 1 : 1.000 vom 15.07.2011
(Unterlage 12.3, Bl.-Nr. 1 T - 3 T)

Grunderwerbsverzeichnis vom 15.07.2011 (Unterlage 14.2 T)

Grunderwerbspläne M 1 : 1.000 vom 15.07.2011 (Unterlage 14.1,
Bl.-Nr. 1 T - 3 T)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht mit Anlagen vom 15.07.2011 (Unterlage 1 T)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 15.09.2010 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 15.09.2010 (Unterlage 3, Bl.-Nr. 1)

Übersichtslageplan mit Luftbild M 1 : 2.500 vom 15.07.2011 (Unterlage 3,
Bl.-Nr. 2 T)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – vom 15.07.2011
(Unterlage 12.1 T)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000 vom
15.07.2011 (Unterlage 12.2, Bl.-Nr. 1 T - 3 T)

Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 13 T)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 15.03.2011 (Unterlage 15)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Nachdem durch die Baumaßnahme lediglich die Staatsstraße 2024 einschließlich ihrer Nebenanlagen betroffen ist und sich aus dem Bauwerksverzeichnis

(Unterlage 7.2 T) keine Umstufungen ergeben, sind keine straßenrechtlichen Verfügungen zu treffen.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt gemäß Art. 41 BayStrWG die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen ist. Die Kosten für die Änderung der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hammerstetten bei Bau-km 1+800 trägt der Freistaat Bayern in vollem Umfang, da auf Grund der schwachen Verkehrsbelastung der Gemeindeverbindungsstraße Art 32 Abs. 4 S. 2 BayStrWG i. V. m. der Bagatellklausel der Straßenkreuzungsrichtlinien StraKR zur Anwendung kommt.

V. Auflagen zum Abfallrecht

Abfälle sind zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind möglichst zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle ordnungsgemäß zwischenzulagern und regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den untergesetzlichen Regelwerken, zu entsorgen.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gehobene Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen, gesammeltes Niederschlagswasser von der Straße und dem öst-

lich anschließenden Hang in die Vorfluter einzuleiten. Desweiteren wird die Erlaubnis zum Einleiten dieses Niederschlagswassers in das Grundwasser über die an der Ostseite der Straße verlaufende Sickermulde erteilt. Die Einleitung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

1.2 Zulassung gemäß § 78 Satz 4 WHG

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Flnr. 774, Gemarkung Goldbach, werden Maßnahmen nach § 78 Satz 1 Nr. 3 - 9 WHG gemäß § 78 Satz 4 WHG zugelassen.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Rechtsvorschriften

Die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sind zu beachten.

2.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser

Es darf lediglich das von der Straßenfläche und dem östlichen Hangbereich abfließende Niederschlagswasser versickert und in die Gräben eingeleitet werden.

2.3 Betrieb und Unterhaltung

Dem Staatlichen Bauamt obliegt die Unterhaltung der als Vorfluter genutzten Gräben, soweit sie im Rahmen der Maßnahme verrohrt, verlängert oder verändert wurden, sowie 5 m unterhalb der Verrohrungen.

2.4 Kostentragung

Das Staatliche Bauamt trägt die Mehrkosten, die beim Ausbau und der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage entstehen.

2.5 Einleitung von Oberflächenwasser

Bei der Einleitung von Oberflächenwasser ist darauf zu achten, dass kein Wasser in die Gräben gelangen kann, welches belastet ist und eine Gefahr für die im Wasser lebenden Tiere darstellen kann.

2.6 Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich Menge und Beschaffenheit des Abwassers bzw. Änderungen der Anlagen sind unverzüglich dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu melden, entsprechende Erlaubnisse sind zu beantragen.

Baubeginn und Bauvollendung sind dem Landratsamt Günzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu melden.

3. Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

4. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Günzburg zu beantragen.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.3 T) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Günzburg – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.

2. Die Ausgleichsfläche Nahrungshabitat Weißstorch ist entsprechend ihrer Bestimmung einzusäen und zu pflegen. Gehölzsukzession ist zu unterbinden.
3. Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere wechselfeuchte Mulden und Senken sowie Feucht- und Nasswiesen, dürfen nicht mit Aushubmaterial verfüllt werden. Darauf ist bereits bei Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme zu achten.
4. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß der landschaftspflegerischen Maßnahmenpläne (Unterlage 12.3, Bl.-Nr. 1 T - 3 T) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Ergänzend wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Bodenfunden gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG hingewiesen. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle München, Hofgraben 4, 80539 München, Tel.: 089/2114-39, oder das Landratsamt Günzburg als zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

2.1 Mitteilungspflichten

Am Ortsende von Kleinbeuren bei Bau-km 0+510 befinden sich ein 1-kV-Kabelaufführungsmast und ein Verteilerkasten. Diese Anlagen dienen zur Stromversorgung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23,
Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen
- LEW Netzservice GmbH, Betriebsstelle Günzburg,
Am Stadtbach 2 - 4, 89312 Günzburg

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

2.2 Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Netzservice GmbH

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der 20-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Netzservice GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

3. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Ausbau der Staatsstraße 2024 von Kleinbeuren nach Norden in Richtung Unterknöringen bis zur Bundesautobahn A 8.

Die Staatsstraße 2024 ist eine wichtige Nord-Süd-Achse im Landkreis Günzburg. Diese stellt eine wichtige Verbindung entlang des Kammeltals von Krumbach mit Anschluss an die Bundesstraße 300 bis nach Offingen mit Anschluss an die Bundesstraße 10 nördlich der A 8 dar.

Die St 2024 weist im vorliegenden Streckenabschnitt ein auffälliges Unfallgeschehen auf. Die Unfallstatistik stuft die betroffene Strecke als Unfallschwerpunkt mit Unfällen überwiegend im Längsverkehr ein. Im Zeitraum von 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 haben sich 30 Unfälle, vor allem mit Schwer- und Leichtverletzten, ereignet. Gründe dafür sind die Unstetigkeiten im Linienverlauf in Lage und Höhe und die daraus resultierenden unübersichtlichen Streckenteile sowie die unzureichende Querschnittsbreite.

Verkehrsrechtliche Anordnungen, wie die Einführung eines Überholverbots, konnten nicht zu einer Verringerung der Unfallzahlen beitragen, so dass der Ausbau der St 2024 nördlich Kleinbeuren in das Programm „Sichere Landstraße“ aufgenommen wurde. Der Fahrbahnbelag sowie der gesamte Oberbau weisen Mängel auf und bedürfen dringender Erneuerung in frostsicherer Bauweise, da auch Unebenheiten der Fahrbahnoberfläche zur Verminderung der Verkehrssicherheit beitragen.

Der plangegenständliche Ausbau umfasst:

- Den Ausbau der Staatsstraße 2024 auf 2.920 m Länge im Abschnitt 200, von Station 0,965 bis Station 3,875.
- Die Änderung der höhengleichen Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hammerstetten.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die St 2024 stammt in Linienführung und Aufbau aus den 60er und 70er Jahren und war ursprünglich für geringere Verkehrsmengen konzipiert. Die Entwicklung der heutigen einheitlichen Entwurfsrichtlinien für die Linienführung im Hinblick auf eine höchstmögliche Verkehrssicherheit war noch nicht so weit fortgeschritten, um als Grundlage für die damalige Trassierung zu dienen. In Zusammenhang mit den steigenden Verkehrsmengen entwickelte sich die St 2024 auf Grund der unübersichtlichen und unstetigen Linienführung und des unzureichenden Querschnitts in den letzten Jahren zum Unfallschwerpunkt und kann den weiterhin steigenden Ansprüchen an die Infrastruktur nicht mehr genügen.

Infolge dieser Entwicklung wurde das Projekt in die Ausbauplanung für Staatsstraßen des Freistaates Bayern aufgenommen. Im Jahr 2007 folgte die Aufnahme in das Programm „Sichere Landstraße“, so dass der Planungsauftrag erteilt werden konnte. Im Frühjahr 2008 wurden die Planungsarbeiten für den Vorentwurf aufgenommen, der im Mai 2009 von der Regierung von Schwaben genehmigt wurde.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte mit Schreiben vom 15.09.2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Gemeinde Kammeltal sowie in der Stadt Burgau in der Zeit vom 26.10.2010 bis einschließlich 25.11.2010 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 33 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 22 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Neun Privatperso-

nen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und sich hauptsächlich gegen den ursprünglich vorgesehenen Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße und generell gegen die Grundinanspruchnahme ausgesprochen.

Das Vorhaben wurde am 15.03.2011 in der Kapuzinerhalle in Burgau abschließend erörtert. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift angefertigt (Unterlage 15).

Der Vorhabensträger hat daraufhin eine Tektur der Planfeststellungsunterlagen angefertigt und mit Datum vom 15.07.2011 bei der Regierung von Schwaben eingereicht. Die Tektur umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Auf den gemeinsamen Geh- und Radweg entlang der Trasse wird verzichtet.
- Am Ortseingang von Kleinbeuren wird die Trasse verschoben und begründet, um die Flächeninanspruchnahme beim Grundstück FlNr. 182, Gemarkung Kleinbeuren, von 545 m² auf 305 m² zu verringern.
- Beim Grundstück FlNr. 2270, Gemarkung Burgau, wird die Streckenführung geändert, um die Linienführung entlang des Grundstücks für die Landwirtschaft zu optimieren. Die Grundinanspruchnahme verringert sich von 930 m² auf 595 m².

Zu der Tekturplanung wurden mit Schreiben vom 29.11.2011 die Landwirtschaftsverwaltung, der Bayer. Bauernverband und die betroffenen Grundstückseigentümer gehört. Die Landwirtschaftsverwaltung erklärte sich mit den Tekturplänen einverstanden, der Bauernverband gab keine Stellungnahme ab. Von den betroffenen Grundstückseigentümern wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG. Auf Grund des § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss (vgl. oben A.VI.) entscheiden.

Auf Grund der Regelungen in Art. 5 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der St 2024 nördlich Kleinbeuren liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),

- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken sind – wie nachfolgend unter C.III. näher dargelegt ist – eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist, da die Voraussetzungen von Art. 37 BayStrWG nicht gegeben sind, nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12.1 T) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der St 2024 ist aus Gründen des Gemeinwohls unter besonde-

rer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, ob bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenen der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung (C.I.1.) und Planrechtfertigung (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetreffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Durch andere straßenbauliche Maßnahmen oder durch verkehrlenkende Maßnahmen kann keine der plangegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestal-

tungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Trassenvarianten

Es handelt sich vorliegend um einen bestandsorientierten Ausbau, so dass die Trassierung durch die vorhandene Trasse der St 2024 in Lage und Höhe vorgegeben ist. Aufgabe der Planung ist eine Beseitigung der trassierungstechnischen Mängel unter dem Gesichtspunkt möglichst sparsamer Flächeninanspruchnahme. Es wurden im Laufe des Planungsprozesses verschiedene Linien entwickelt. Die gewählte Linie kann in Lage- und Höhenplan alle Vorgaben der einschlägigen Richtlinien einhalten und zur Verbesserung der Sichtverhältnisse führen. Es stehen keine Varianten im klassischen Sinn zur Diskussion, insbesondere da eine Neutrassierung, ungeachtet der Tatsache, dass damit keine Vorteile für den Verkehr verbunden wären, auch unter Kostengesichtspunkten völlig unwirtschaftlich wäre. Schließlich werden mit dem bestandsorientierten Ausbau auch die Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend minimiert.

3.3 Ausbaustandard

Unbeschadet der Bindungen des Ausbauplanes für Staatsstraßen entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstrebenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe.

Vielmehr sind diese Erfordernisse, auf den Einzelfall bezogen, den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen, spiegeln jedoch den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Auf Grund der Verkehrsprognosen, die für die St 2024 im plangegegenständlichen Abschnitt für das Jahr 2015 einen DTV von 5.655 Kfz/24h sowie eine Schwerverkehrsbelastung von 290 Kfz/24h errechnen, wurde für den Ausbau nördlich Kleinbeuren ein Sonderquerschnitt SQ 9,5 mit 7,0 m Fahrbahnbreite gewählt. Beidseitig werden Bankette mit einer Breite von jeweils 1,5 m im Dammbereich und 1,00 m plus 2,00 m Mulde im Einschnittsbereich angelegt.

Die festgestellte Planung ist auf Grund dessen hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

Innerhalb der Maßnahme, bei Bau-km 1+800, liegt die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Hammerstetten. Diese wird rechtwinklig an die St 2024 angeschlossen, wobei eine Linksabbiegespur und eine Verzögerungsstrecke ausgebildet werden. Dadurch wird die Verkehrssicherheit deutlich verbessert und der durchgehende Verkehr entlastet.

Auch auf Grund des in nächster Zukunft geplanten Kiesabbaus auf dem Gelände östlich der St 2024 und der sich dadurch aus der Einmündung der Hammerstetter Straße ergebenden Kreuzungssituation, ist die Ausbildung erforderlich und geboten.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Ausbau der St 2024 nördlich von Kleinbeuren entspricht den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – A I 1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist unter anderem eine gute Verkehrserschließung not-

wendig. Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzung für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

Die St 2024 verbindet das bevorzugt zu entwickelnde Mittelzentrum Krumbach mit dem möglichen Mittelzentrum Burgau und dem Kleinzentrum Offingen, verläuft dabei im allgemeinen ländlichen Raum und stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung dar.

Im Regionalplan der Region 15 Donau-Iller sind Ziele zur Entwicklung der Infrastruktur formuliert. Insbesondere soll auf die Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung hingewirkt werden (RP 15 B IX 2.1.1). Vor allem die Verbindung vom bevorzugt zu entwickelnden Mittelzentrum Krumbach (Schwaben) zum nordöstlichen Teil des Landkreises Günzburg soll gemäß RP 15 B IX 2.3.23 verbessert werden.

Auf Grund des bestandsorientierten Ausbaus sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten.

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Weder die Gemeinde Kammeltal noch die Stadt Burgau haben vorgetragen, dass die Maßnahme ihre kommunale Raumplanung nachteilig berühre.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass Verkehrslärm in ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstigen schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich unterbleiben soll (§ 50 BImSchG). Darüber hinaus soll sichergestellt wer-

den, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sind in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelt. Dabei ist aber zu beachten, dass die Nichteinhaltung dieser Grenzwerte nur dann Lärmvorsorgepflichten auslöst, wenn eine wesentliche Änderung vorliegt.

Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Vorliegend handelt es sich um einen bestandsnahen Ausbau mit einer sehr geringen Trassenverschrägung, so dass keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48 a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Im planfestgestellten Bereich ist schutzwürdige Bebauung lediglich im Bereich von Bau-km 0+480 am nördlichen Ortsende von Kleinbeuren betroffen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV dort erreicht oder überschritten werden.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Straßenentwässerung

Die Straße verläuft an der östlichen Talflanke. An der Ostseite zum Hang hin wird eine Sickermulde angelegt. Über diese Sickermulde wird vom Hang abfließendes Oberflächenwasser aufgefangen. Je nach Querneigung entwässert die Straße ebenfalls zu dieser Sickermulde oder das Niederschlagswasser fließt frei über Bankett und Böschung nach Westen ins Gelände ab und versickert breitflächig. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen und das Versickern in Böschungsflächen oder Böschungsfußmulden bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

An den in den Planunterlagen dargestellten Stellen wird überschüssiges, nicht in der Mulde versickerndes Niederschlagswasser über Sickerrohre den querenden bzw. an der Straße beginnenden Gräben zugeleitet. Diese Gräben führen zur Kammel (Gewässer 2. Ordnung).

Einleitungen sind gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Über die wasserrechtliche Erlaubnis wird im Planfeststellungsbeschluss gesondert entschieden (vgl. § 19 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis kann erteilt werden, weil – wie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth bestätigt hat – eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Das Landratsamt Günzburg hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

6.2 Überschwemmungsgebiet

Die Ausgleichsfläche FlNr. 774, Gemarkung Kammeltal, liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Die Planfeststellung umfasst deshalb auch die Genehmigung nach § 78 Abs. 4 WHG. Das Land-

ratsamt Günzburg hat sein Einvernehmen hierzu nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 Satz 1 BayNatSchG sowie in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 5 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.3 Bl.-Nr. 1 T bis Bl.-Nr. 3 T) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.2 Bl.-Nr. 1 T bis Bl.-Nr. 3 T) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die in Unterlage 12.3 Bl.-Nr. 1 T bis Bl.-Nr. 3 T vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellen für den bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2024 kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Relevanzprüfung Artenschutz hat ergeben, dass Arten, die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützt sind, vom Vorhaben nicht betroffen sind. Daher sind weder national geschützte Arten noch nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten betroffen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche diente. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 Bl.-Nr. 1 T bis Bl.-Nr. 3 T und 14.2 T). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen

erreichen jedoch nicht ein solches Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch wurde durch den Verzicht auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg erheblich verringert. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet. Obgleich aus Gründen der Verkehrssicherheit ursprünglich weniger Feldwege an die St 2024 angebunden werden sollten als bisher, wurde auf die Einwendungen seitens der Landwirtschaft lediglich auf die Anbindung des Weges Flnr. 2180, Gemarkung Burgau, verzichtet. Das direkte Befahren der St 2024 kann aus Verkehrssicherheitsgründen (Risiko einer Kollision sowie Fahrbahnverschmutzung) nicht ermöglicht werden.

8.2 Forstwirtschaft

Auf der Flnr. 2181, Gemarkung Burgau, ist durch das planfestgestellte Vorhaben in geringem Umfang eine Waldfläche betroffen. Der Wald ist im Eigentum der Stadt Burgau. Die geringfügige Rodung des Waldes wird auf Veranlassung der Eigentümerin selbst getätigt. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Entfernung des Waldsaums an der Westseite bestehen gegen den Vorhabensträger daher nicht.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Durch den bestandsorientierten Ausbau der St 2024 werden Belange des Jagd- und Fischereiwesens nicht nachteilig berührt. Eine weitergehende Untersuchung wurde nicht angeregt. Die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Wettenhausen/Kleinbeuren/Hammerstetten betrifft keine jagdlichen Belange.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Zum Entscheidungszeitpunkt waren keine Gegebenheiten ersichtlich, aus denen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde kann nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG, sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler auftreten, über möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst der vorliegende Beschluss auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A.VIII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Festlegungen in diesem Bereich sind beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich, so dass sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten bleiben, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VIII.2. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft. Die Auflage A.VIII.3. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Insoweit begegnet die vorliegend planfestgestellte Baumaßnahme keinen Bedenken. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 T und 14.2 T) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um das Vorhaben, welches vor allem der Verkehrssicherheit dient, zu verwirklichen. Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, wodurch von vornherein die in Anspruch zu nehmende Fläche, sei es vorübergehend oder dauerhaft, auf einem niedrigen Niveau liegt. Durch den Verzicht auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg wurde der Flächenbedarf erheblich reduziert.

Eine weitere Reduzierung ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt die Flächeninanspruchnahme durch das gegenständliche Vorhaben bei keinem der betroffenen Betriebe eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen. Einwendungen, welche Unklarheiten bzw. Defizite in den Planunterlagen betreffen und durch die Tekturplanung verbessert wurden, sind nicht aufgeführt.

1. Landratsamt Günzburg

Das Landratsamt Günzburg hat mit Schreiben vom 07.12.2010 aus den Bereichen Naturschutz, Wasserrecht sowie Verkehrsrecht Stellung genommen. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Bezüglich des Naturschutzes wird auf die Auflagen A.VII. verwiesen. Über die wasserrechtlichen Sachverhalte wurde in A.VI. des Beschlusstextes unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth entschieden (vgl. hierzu auch C.III. dieses Beschlusses).

Bezüglich des Grundstücks FlNr. 774, Gemarkung Goldbach, auf dem die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden soll, hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass es in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt und daher einer besonderen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 4 WHG bedarf (vgl. dazu C.III.6.2).

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wurde das Vorhaben begrüßt.

2. Stadt Burgau

Die Stadt Burgau hat mit Schreiben vom 09.12.2010 zu dem Vorhaben Stellung genommen und Bedenken insbesondere gegen den ursprünglich geplanten, der Straße entlang verlaufenden, unselbstständigen Geh- und Radweg geäußert. Die Stadt fordert den Neubau eines Radweges eine Gewanne westlich der St 2024 mit einer Breite von 3,50 m, wobei die Kosten der Freistaat Bayern tragen sollte. Alternativ fordert die Stadt Burgau eine Radwegeführung im Osten der Trasse.

Weiterhin bemängelt die Stadt Burgau, dass der Querschnitt der St 2024 mit 7,00 m befestigter Breite auf freier Strecke nicht dem Querschnitt auf der Brücke über die A 8 mit 6,50 m entsprechen würde.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen.

Grundsätzlich müsste eine Verbreiterung der Fahrbahn, hier um 0,5 m, auch die Verbreiterung des Brückenquerschnitts in entsprechender Weise nach sich ziehen. Da jedoch in Richtung Norden sowohl die freie Strecke als auch die Ortsdurchfahrt von Unterknöringen mit 6,50 m Fahrbahnbreite anschließt, kann auf die Verbreiterung verzichtet werden. Das Staatliche Bauamt hat im Erörterungstermin darüber hinaus zugesichert, dass es zu keiner gefährlichen Verengung der Fahrbahn im Bereich des Brückenbauwerks kommen wird. Die Brücke im Zuge der BAB 8 Unterführung weist eine Breite von 7 m zwischen den Hochborden auf.

Der geforderte Geh- und Radweg eine Gewanne westlich entfällt in der Teckturplanung, so dass die Forderung ebenfalls zurückzuweisen ist. Die alternative Forderung nach einer Radwegeführung im Osten ist ebenfalls zurückzuweisen. Nachdem der Grunderwerb auf freiwilliger Basis nicht durchgeführt werden könnte, müssten die notwendigen Grundstücke im Wege der Enteignung für das Vorhaben beschafft werden. Diese Form der Grundstücksbeschaffung wäre auf Grund der Nähe des bestehenden Kammeltalradweges jedoch rechtlich nicht möglich, so dass auf den straßenbegleitenden Geh- und Radweg insgesamt verzichtet und die Einwendung insoweit zurückzuweisen ist.

3. Landesfischereiverband Bayern

Der Landesfischereiverband e. V. hat mit Schreiben vom 01.12.2010 eine Stellungnahme zur geplanten Maßnahme abgegeben. Es wird gefordert, die Wanderwege der Amphibien entlang der Grabenrohre aufrecht zu erhalten. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit, insbesondere durch Erhaltung oder Ersetzung der Grabenrohre, wurde vom Staatlichen Bauamt in seiner Stellungnahme zugesichert.

Der Verband befürwortet die Schaffung eines Nahrungsbiotopes, fordert jedoch in den geplanten Kleintümpeln Tiefen von 1,5 m einzuplanen, um ein Überleben der Fische zu jeder Jahreszeit zu sichern.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Tümpel sollen ein natürlicher Lebensraum vor allem für Störche und Watvögel sein und müssen aus diesem Grund flach angelegt werden.

4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach, hat mit Schreiben vom 07.12.2010 zu dem Vorhaben allgemein und zu den Gewässerbenutzungen als Gutachter Stellung genommen. Es wurden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben vorgetragen. Die wasserwirtschaftlichen Auflagen wurden berücksichtigt.

5. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 01.12.2010 Stellung genommen. Es nimmt ausschließlich zu den Belangen des Lärmschutzes Stellung und kritisiert hierbei die Verkehrszahlen und den Prognosezeitraum im Erläuterungsbericht. Die nach Ansicht des Landesamtes höheren Verkehrszahlen und die Notwendigkeit eines längeren Prognosezeitraums ändern allerdings an der schalltechnischen Beurteilung für die nördliche Wohnbebauung von Kleinbeuren nichts.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat mit Schreiben vom 09.12.2010 Stellung genommen. Die Stellungnahme zur Radwegeführung und der damit verbundenen Erschließungsproblematik für landwirtschaftliche Grundstücke wird auf Grund des Wegfalls des Geh- und Radwegs im Rahmen der Tekturplanung als gegenstandslos betrachtet. Zur angesprochenen Zufahrtsproblematik und Anbindung der Feldwege wird auf die Abhandlung der Belange der Landwirtschaft unter C.III.8.1 verwiesen. Gegen die Tekturplanung erhob das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach mit Schreiben vom 20.12.2011 keine weiteren Einwände.

7. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Günzburg

Die Einwände des Bauernverbandes vom 07.12.2010 betreffen die Grundinanspruchnahme für den Geh- und Radweg und die Trassenführung sowie die Anbindung der Feldwege an die St 2024. Hierzu wird auf die Abhandlung der Belange der Landwirtschaft unter C.III.8.1 verwiesen.

8. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Der Bund Naturschutz hat mit Schreiben vom 10.12.2010, eingegangen per Mail am 12.12.2010, Stellung genommen. Die Einwendungsfrist endete am 09.12.2010, ein Antrag auf Fristverlängerung wurde nicht gestellt, so dass die Einwände als präkludiert zu betrachten sind. Inhaltlich wurde vorgetragen, dass keine gravierenden Bedenken gegen das Ausbauvorhaben bestünden.

9. Jagdgenossenschaft Wettenhausen/Hammerstetten/Kleinbeuren

Die Jagdgenossenschaft hat mit Schreiben vom 01.12.2010 Stellung genommen. Die Stellungnahme richtet sich ausschließlich gegen die Grundinanspruchnahme durch den Geh- und Radweg. Nachdem dieser entfallen ist, werden die Einwände zurückgewiesen bzw. als gegenstandslos betrachtet.

10. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH und LEW Netzservice GmbH

Die Telekom Netzproduktion GmbH und die LEW Netzservice GmbH haben jeweils auf die Lage ihrer Sparten und deren fachmännische Berücksichtigung bei den Bauarbeiten sowie ihre zuständigen Betriebsstellen hingewiesen.

11. Sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände

Von den übrigen am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Verbänden – insbesondere auch der Gemeinde Kammeltal – wurden keine Einwände oder Forderungen in Bezug auf die Ausbaumaßnahme erhoben.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Eigentümerin des Grundstücks FlNr. 103, Gemarkung Kleinbeuren

Die Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 18.11.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Sie wendet sich gegen die Kosten für die Errichtung einer Zufahrt auf dem Grundstück FlNr. 2268/4 sowie gegen die Errichtung des Geh- und Radweges. Das Grundstück FlNr. 2268/4 ist nach Auskunft des Vorhabensträgers nicht im Eigentum der Einwendungsführerin. Daher ist die Einwendung zurückzuweisen. Der Geh- und Radweg ist durch die Tekturplanung entfallen, so dass der Einwand als gegenstandslos betrachtet wird.

2. Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 2178, 2290, 2294, 2310 und 2310/2, Gemarkung Burgau

Die gesamthandschaftlichen Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 2178, 2290, 2294, 2310 und 2310/2, Gemarkung Burgau, wenden zur Tekturplanung mit Schreiben vom 12.12.2011 ein, dass ihnen vom Vorhabensträger eine Zusage bezüglich einer Verringerung der Bauabstandsgrenzen des Grundstücks FlNr. 2310, Gemarkung Burgau, zur St 2024 auf 15 Meter gemacht worden sei und diese nun nicht schriftlich bestätigt würde. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Zusage wurde im Rahmen der Verhand-

lungen mit den Grundstückseigentümern zu einer Radwegführung westlich des Komposthofs getroffen. Hierauf verweist auch ausdrücklich ein Schreiben des Bauamtes Krumbach an den Bayer. Bauernverband vom 09.05.2011, welcher bei diesen Verhandlungen die Einwendungsführer beratend unterstützte. Nachdem nun der geplante Radweg in der Tekturplanung nicht mehr zur Ausführung kommt, ist die Zusage des Bauamtes gegenstandslos geworden.

3. Eigentümer des Grundstücks Flnr. 2291, Gemarkung Burgau

Der Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 19.11.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Er wendet sich ausschließlich gegen die Errichtung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges. Der Geh- und Radweg ist durch die Tekturplanung entfallen, so dass der Einwand als gegenstandslos betrachtet und zurückgewiesen wird.

4. Eigentümer der Grundstücke Flnr. 2439 und 2299, Gemarkung Burgau

Der Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 19.11.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Einwände betreffen ausschließlich den ursprünglich geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Nachdem in der Tekturplanung dieser Geh- und Radweg weggefallen ist, sind die Einwände als gegenstandslos zu betrachten und daher zurückzuweisen.

5. Eigentümer der Grundstücke Flnrn. 2292, 2293, 2270, 2270/1, Gemarkung Burgau

Der Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 15.11.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Das Grundstück Flnr. 2270/1, Gemarkung Burgau, wird von der 1. Großkaliber-Schützen-Gesellschaft (GSG) Schwaben 1975 e. V. betrieben. Auch von Seiten des Vereins wurden Einwendungen gegen das Vorhaben mit Schreiben vom 13.11.2010 erhoben, welche die Zufahrtsmöglichkeit zu der Anlage während der Bauzeit betreffen.

Die Einwendungen des Grundeigentümers und die Einwendungen des Vereins GSG Schwaben sind zurückzuweisen. Der angegebene finanzielle

Schaden, welcher dem Verein bei einer Unzugänglichkeit der Anlage entstehe, ist nicht substantiiert vorgetragen. Hierauf kommt es jedoch nicht an, da der Vorhabensträger zusichert, eine Erschließung der Anlage während der Bauzeit über einzurichtende Umleitungen sicherzustellen.

6. Eigentümerin des Grundstücks Flnr. 182, Gemarkung Kleinbeuren

Die Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 09.12.2010, begründet mit Schreiben vom 29.12.2010, sowie bezüglich der Tektur mit Schreiben vom 13.12.2011 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Einwendungen gegen die Tektur wurden nicht näher begründet. Sie wendet sich ursprünglich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums und begründet dies mit dem Erhalt von ökologisch bewirtschaftetem Grünland und der dabei betriebenen Schafzucht. Im Rahmen des Erörterungstermins wurden seitens des Vorhabensträgers eine nochmalige Begutachtung der Linienführung und ein Ortstermin zugesagt. Das Ergebnis dessen ist in der Tekturplanung festgehalten und beinhaltet eine geänderte Linienführung der Trasse am Ortsausgang von Kleinbeuren, welche für die Einwendungsführerin eine Verringerung der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche um 240 m² von 545 m² auf nunmehr 305 m² bedeutet. Dies stellt eine dauerhafte Grundstücksverkleinerung von rd. 8 % statt vormals 14,3 % bzw. eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme um 44 % dar. Auch hiergegen wendet sich die Einwendungsführerin mit der o. g. Argumentation. Nachdem es sich bei der Schafzucht um keinen landwirtschaftlichen Betrieb sondern eine Hobbytierhaltung handelt, müssen die Maßstäbe der Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe nicht angelegt werden. Eine weitergehende Verschiebung in Richtung Westen hätte neue Betroffenheiten ausgelöst, bei welchen der Vorhabensträger ebenfalls kein Entgegenkommen signalisiert bekam. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die im ersten Einwendungsschreiben weiter vorgebrachte Zufahrtssituation liegt zwar noch im straßenrechtlich festgesetzten Erschließungsbereich, allerdings ohne derzeitiges Vorhandensein. Daher ist der Vorhabensträger nicht zu einer Wiederherstellung verpflichtet. Ggf. kann die Einwendungsführerin beim Bauamt Krumbach einen Antrag auf Gewährung einer Zufahrt stellen, welcher nach Würdigung der Verkehrssicherheit und anderer Er-

schließungsmöglichkeiten verbeschieden wird. Im Rahmen der Planfeststellung ist der Einwand deshalb zurückzuweisen.

7. Eigentümerin des Grundstücks Flnr. 2268/2, Gemarkung Burgau, und Miteigentümerin des Grundstücks Flnr. 2268/4, Gemarkung Burgau

Die Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 06.12.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Sie wendet sich gegen die Flächeninanspruchnahme ihres Grundstücks und fordert eine Veränderung der Linienführung. Die dauerhafte Inanspruchnahme betrug in der Ausgangsplanung 1.570 m² und verringerte sich durch die Tekturplanung um 295 m² auf 1.275 m². In der Anhörung zur Tekturplanung äußerte sich die Einwendungsführerin nicht mehr. Die Einwände sind zurückzuweisen. Die Inanspruchnahme des Privateigentums ist zur Verwirklichung des Vorhabens unabdingbar. Die Grundstücksbeschaffung ist dem der Planfeststellung nachfolgenden Grunderwerbsverfahren zugeordnet. Das Ziel des Ausbaivorhabens ist das Erreichen einer größtmöglichen Verkehrssicherheit mit geringstmöglicher Grundinanspruchnahme. Die Beseitigung der trassierungstechnischen Mängel, welche auf der Strecke bislang zu einem regen Unfallgeschehen führten, hat die nun in einer Tekturplanung vorliegende Linienführung zur Folge. Das Abschwenken der Trasse an einer Stelle würde an anderen Stellen wiederum zu neuen Betroffenheiten führen. Weitergehende Einschränkungen des Grundbedarfs bei der Einwendungsführerin sind daher nicht möglich.

8. Eigentümer des Grundstücks Flnr. 2254, Gemarkung Unterknöringen

Der Grundeigentümer hat sich mit Schreiben vom 04.12.2011 zu dem planfestgestellten Vorhaben geäußert. Er ist nicht bereit Teile des oben genannten Grundstück zu veräußern. Gründe werden nicht genannt. Die Flächeninanspruchnahme im Grundstück des Einwendungsführers ist für das Vorhaben erforderlich und unter Abwägung der Eigentumsrechte mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens auch gerechtfertigt. Der Grunderwerb ist einem eigenen, dem Planfeststellungsverfahren nachgeordneten Grunderwerbsverfahren zugeordnet.

9. Eigentümer des Grundstücks Flnr. 105, Gemarkung Kleinbeuren

Der Grundeigentümer hat mit Schreiben vom 19.11.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Einwände betreffen ausschließlich den ursprünglich geplanten straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Nachdem in der Tekturplanung dieser Geh- und Radweg weggefallen ist, sind die Einwände als gegenstandslos zu betrachten und daher zurückzuweisen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der bestandsorientierte Ausbau der St 2024 nördlich Kleinbeuren gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Rechtsgrundlagen für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG. Nachdem durch die Baumaßnahme lediglich die Staatsstraße 2024 einschließlich ihrer Nebenanlagen betroffen ist und sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) keine Umstufungen und Widmungen ergeben, sind gem. Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG keine straßenrechtlichen Verfügungen zu treffen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweis

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in den Dienststellen der Gemeinde Kammeltal sowie der Stadt Burgau nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insbesondere an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 31. Januar 2012

Regierung von Schwaben

Dr. Georg Bruckmeir

Oberregierungsrat